Satzung

des

MENTOR - Die Leselernhelfer Bundesverbandes e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "MENTOR Die Leselernhelfer Bundesverband e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Die Mitglieder dieses Vereins haben sich die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe als Aufgabe gesetzt, indem sie benachteiligte Mädchen und Jungen der jeweiligen Bildungseinrichtungen bei der Entwicklung ihrer Sprach- und Lesekompetenz des Deutschen unterstützen.

Diese Unterstützung erbringen die einzelnen Vereine durch Mentoren*), die auf ehrenamtlicher Basis ein/en oder mehrere Mädchen und/oder Jungen über einen längeren Zeitraum betreuen mit dem Ziel, Defizite im Gebrauch der deutschen Sprache abbauen zu helfen. Alle Mentoren arbeiten in der Regel nach dem 1:1 Prinzip [d.h. ein Mentor betreut in der Regel jeweils direkt ein Mädchen/einen Jungen, wobei ein Mentor aber mehrere solcher 1:1 Beziehungen aufnehmen kann, sofern er separat mit dem Kind arbeitet].

Der Verein wird gegründet, um diese Arbeit zu fördern und zu koordinieren und damit dem gemeinsamen Ziel zu dienen, den einzelnen Vereinen mehr Gewicht und Durchsetzung zu verleihen.

- (2) Zur Erfüllung seines Zwecks nimmt der MENTOR Bundesverband insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - 1. Konzeption und Begleitung geeigneter Maßnahmen und Projekte, die die Tätigkeit der örtlichen und regionalen Mitglieder fachlich qualifizieren.
 - 2. Fachliche Auswahl und Prüfung geeigneter Lehr- und Arbeitsmaterialien für die Mentorentätigkeit sowie die Entwicklung von Standards.
 - 3. Organisation des bundesweiten Erfahrungsaustauschs von Mentoren und Vereinsgremien der Mitglieder sowie deren Information, Qualifikation und Beratung.

- *) dieser Text verwendet die männliche Form, mit der auch die weibliche gemeint ist.
 - 4. Vertretung der Vereinsziele gegenüber politischen Gremien auf Bundes- und Länderebene mit dem Ziel, die Akzeptanz, Unterstützung und Förderung der Mentorentätigkeit zu verbessern und Fördermaßnahmen zu initiieren.
 - 5. Die Mittelweitergabe für die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke der Mitgliedsvereine.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können steuerbegünstigte juristische Personen des privaten-Rechts werden, und zwar:
 - a) MENTOR Landesverbände,
 - b) MENTOR Vereine,
 - c) solche Körperschaften wie z.B. Bürgerstiftungen, in denen Gruppen natürlicher Personen selbstbestimmt Aufgaben wie MENTOR Vereine wahrnehmen.
- (2) Wesentliche Voraussetzungen für die Aufnahme ist die nachhaltige Erfüllung der Aufgaben im Sinne der Satzungsziele. Die Mitglieder des Vereins streben ein einheitliches Erscheinungsbild und einen einheitlichen Auftritt in der Öffentlichkeit entsprechend den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien an. Neue Vereine verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien umzusetzen.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er kann einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nach schriftlicher Erklärung gegenüber einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet ebenfalls mit Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person sowie mit dem Verlust der Gemeinnützigkeit. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem Vorstand nach § 26 BGB unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (7) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen kann als grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen gewertet werden. Die Zahlung der Beiträge wird mit Beginn des Geschäftsjahres, spätestens zum 31.3. des jeweils laufenden Geschäftsjahres fällig.
- (8) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung beschließen, bestimmten natürlichen Personen eine Ehrenmitgliedschaft anzutragen. Die Ehrenmitgliedschaft ist nicht mit der Zahlung von Jahresbeiträgen verbunden. Ein Stimmrecht in Vereinsorganen besteht nicht. Für die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft und einen Ausschluss aus dem Verein gelten die vorgenannten Bestimmungen.
- (9) Mitgliedern des Vorstandes oder von diesen beauftragten Personen k\u00f6nnen ihnen entstandene Kosten ersetzt oder Aufwandsentsch\u00e4digungen zugewiesen werden, soweit der Vorstand dieses f\u00fcr angemessen h\u00e4lt oder den Festlegungen der Mitgliederversammlung entspricht

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal j\u00e4hrlich als Jahreshauptversammlung vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Au\u00dberordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem F\u00fcnftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gr\u00fcnde beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:
 - 1. Billigung des Jahresberichts,
 - 2. Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - 3. Entlastung des Vorstandes,
 - 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 5. Wahl des Vorstandes,

- 6. Wahl der Kassenprüfer,
- 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 8. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- 9. Feststellung des Haushaltsplans
- 10. Bestätigung der Ausschlüsse von Mitgliedern
- 11. Beschlussfassung über Anträge,
- 12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 13. Festsetzung von Richtlinien und Bestätigung von Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattung,
- 14. Einrichtung eines Beirats und Bestimmung seiner Aufgaben,
- 15. Festsetzung von Richtlinien für den einheitlichen Auftritt in der Öffentlichkeit.
- (3) Mitgliederversammlungen werden schriftlich (auch über elektronische Medien) und unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Aus wichtigem Grunde kann der Vorstand die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzen. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:
 - die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - die verhandelten Gegenstände,
 - die gefassten Beschlüsse,
 - die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen.
- (5) Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zu einer Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

§ 6a

Virtuelle Mitgliederversammlungen

- (1) Anstelle der Mitgliederversammlung gemäß §6 kann auch eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Versammlung ist gegenüber der Mitgliederversammlung nach § 6 dieser Satzung nachrangig.
- (2) Die virtuellen Mitgliederversammlungen werden schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Aus wichtigem Grunde kann der Vorstand die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzen. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die virtuelle Mitgliederversammlung wird als Videokonferenz durchgeführt. Mit der Einladung bzw. rechtzeitig vor Beginn der Videokonferenz erhalten die Mitglieder einen Link, über den sie an der Videokonferenz teilnehmen können. Zur Sicherstellung, dass nur Vereinsmitglieder teilnehmen, erfolgt die Teilnahme mit Klarnamen.

(4) Im Übrigen gelten bezüglich Aufgaben und Rechten der Mitgliederversammlung, Protokollierung und außerordentlicher Mitgliederversammlung die Vorgaben des § 6 dieser Satzung.

§ 7

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Jeder Landesverband hat eine Stimme. Jeder Verein hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines Vereins kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Einem Verein dürfen bis zu 2 Stimmen übertragen werden. Die Vertretungsberechtigung ist der Versammlungsleitung vor Eintritt in die Tagesordnung anzuzeigen und durch schriftliche, auch elektronische Vollmachten nachzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bzw. an der virtuellen Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

ein/e Vorsitzende/r ein/e erste/r stellvertretende/r Vorsitzende/r ein/e Schriftführer/in ein/e Schatzmeister/in Beisitzer/innen

Die weitere Aufgabenverteilung und Bekleidung sonstiger Ämter legt der Vorstand fest.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in (geschäftsführender Vorstand). Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Beisitzer werden auf Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der ursprünglichen Wahlperiode.

- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet und können als Präsenzveranstaltung oder virtuell stattfinden. Für die Einberufung gilt eine Frist von 14 Tagen; sie kann in dringenden Fällen auf 10 Tage verkürzt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage nach der Absendung des Einladungsschreibens.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind bzw. an der virtuellen Vorstandssitzung teilnehmen, darunter mindestens zwei nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen (elektronischen) Verfahren fassen, wenn sich alle Vorstandsmitglieder daran beteiligen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen sowie der Abschluss von Kooperations- und Projektverträgen. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, soweit diese Änderungen für die Eintragung des Vereins auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen erforderlich sind.
- (7) Mitgliedern des Vorstandes oder von diesen beauftragten Personen können ihnen entstandene Kosten ersetzt oder Aufwandsentschädigungen zugewiesen werden, soweit der Vorstand dieses für angemessen hält oder den Festlegungen der Mitgliederversammlung entspricht.

§ 9

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplans einen Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter einstellen. Sie können hauptoder ehrenamtlich tätig sein.
- (2) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er führt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (3) Der Geschäftsführer kann vom Vorstand zum besonderen Vertreter des Vereins nach § 30 BGB bestimmt werden. In diesem Fall obliegen jedoch folgende Geschäfte ausschließlich dem Vorstand nach § 26 BGB:
 - 1. Die Einstellung bzw. Entlassung von Arbeitnehmern,

- 2. die Entscheidung über Anschaffungen und Investitionen, wenn die Kosten im Einzelfall mehr als 500 € betragen,
- 3. das Eingehen von Bürgschaftsverpflichtungen und die Inanspruchnahme von Krediten,
- 4. der Abschluss von Kooperationsverträgen mit Dritten.

Der Vorstand kann jederzeit weitere Zustimmungsvorbehalte beschließen.

§ 11

Geschäftsordnung

Der Verein oder einzelne seiner Gremien können sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Beirat

Der Verein kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat berufen.

§ 13

Auflösung und Liquidation

- (1) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfolgt nach den Bestimmungen des § 7 Absatz 3.
- (2) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator, dessen Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen auf Beschluss der Mitgliederversammlung an eine privatrechtliche gemeinnützige Körperschaft, deren Zielsetzung der des Vereins vergleichbar sein muss. Sie hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Die Übertragung des verbleibenden Vermögens bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes. Der Liquidator kann davon abweichende Entscheidungen treffen, falls eine Vermögensübertragung steuerrechtlich unzulässig ist. Steht kein geeigneter privatrechtlicher Empfänger zur Verfügung, fällt das Vermögen an die Bundesrepublik Deutschland mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Projekte im Sinne der Vereinsziele zu verwenden.

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 8. Juni 2013; mit Änderungen vom 26. April 2015 und vom 23.07.2021 und 26. März 2023.